

Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang XXII

Rathenow, den 24.02.2023

Nr. 03

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der **Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 22.02.2023** Seite 15

Bekanntmachung der **Sportförderrichtlinie der Stadt Rathenow** Seite 17

Bekanntmachung der **1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Stadt Rathenow vom 14.12.2022** Seite 21

Bekanntmachung der **Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Rathenow im Jahr 2023** Seite 22

STADT RATHENOW

-DER BÜRGERMEISTER-

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 22.02.2023

öffentlicher Teil

001/23 Anteilsfinanzierung für Ausstellungsräume Förderverein Heimatmuseum

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Änderung der Anteilsfinanzierung für die Ausstellungsräume des Fördervereins Heimatmuseum ab 2023.

002/23 Änderung der Sportförderrichtlinie der Stadt Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Änderung der Sportförderrichtlinie der Stadt Rathenow.

003/23 Aufhebung des Beschlusses DS-Nr. 105/18 "Satzung über die Höhe der Elternbeiträge und des Essengeldes für die Nutzung von Kindertagesstätten der Stadt Rathenow" vom 12.09.2018

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hebt den Beschluss zur Satzung über die Höhe der Elternbeiträge und des Essengeldes für die Nutzung von Kindertagesstätten der Stadt Rathenow (Elternbeitragssatzung) vom 12.09.2018 auf und beauftragt den Bürgermeister, unverzüglich einen neuen Satzungsentwurf zur Regelung der Rechtsverhältnisse und zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Nutzung von Kindertagesstätten der Stadt Rathenow vorzulegen.

017/23 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Stadt Rathenow vom 14.12.2022

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderung der Benutzungs- und

Entgeltordnung für Schulräume der Stadt Rathenow vom 14.12.2022.

018/23 Erstellung eines Investitionsplans für die Kita-Landschaft in Rathenow

Beschluss: Der Bürgermeister wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow bis zum Ende des 3. Quartals 2023 einen Investitionsplan für die Kindertagesstätten der Stadt Rathenow vorzulegen. Dieser soll Prioritäten und Kostenkalkulationen für Instandhaltung, Renovierung, Ausbau und Neubau von Einrichtungen beinhalten.

019/23 Auftragsvergabe zur Umsetzung des Brandschutzkonzept und des Digitalpakt für die Grundschule "Fr.- L.- Jahn" - Los 04 – Metallbauarbeiten

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den Auftrag zur Umsetzung des Brandschutzkonzept und des Digitalpakt für die Grundschule "Fr.- L.- Jahn" - Los 04 - Metallbauarbeiten an die Firma MB Lauterbach Metallbau GmbH, Bergstraße 109 aus 99826 Lauterbach mit einem Auftragswert in Höhe von 159.914,58 Euro (brutto) zu erteilen.

004/23 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Rathenow im Jahr 2023

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Rathenow im Jahr 2023.

010/23 Konzeption Baum- und Nistpatenschaften

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Konzeption Baum- und Nistpatenschaften in der als Anlage beigefügten Fassung.

131/22 Bebauungsplan "Wohngebiet - Falkenweg" Pl.Nr. 066

Hier: Behandlung der Anregungen und Bedenken

Beschluss: Die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat die während der Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange (10.2019-11.2019, 07.2020 -08.2020) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Bürger (10.2019-11.2019, 07.2020 - 08.2020) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan "Falkenweg" Pl.Nr. 066 geprüft.

Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow billigt die Abwägung der Belange untereinander und gegeneinander.

132/22 Bebauungsplan "Wohngebiet – Falkenweg“ Pl. Nr. 066

Hier: Auslegungsbeschluss

Beschluss: Die

Stadtverordnetenversammlung beschließt die Auslegung des Bebauungsplanes "Wohngebiet - Falkenweg" Pl.Nr. 066 gemäß § 8 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB.

007/23 Befreiung von der Festsetzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Schollener Straße" in Steckelsdorf Flur 2, Flurstück 155

Hier: Überschreitung der Baugrenze für die Errichtung eines Friseursalons

Beschluss: Die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, der Befreiung von der Festsetzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Schollener Straße" - Überschreitung der festgesetzten Baugrenze - gemäß § 31 BauGB zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für die Errichtung eines Friseursalons zu erteilen.

011/23 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "Pirolweg"

Beschluss: Die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat die während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 14.07.2022

und der Auslegung vom 09.11.2022 bis 12.12.2022 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen und Bedenken zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes geprüft.

Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow billigt die Abwägung der Belange untereinander und gegeneinander.

012/23 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "Pirolweg"

Hier: Festlegungsbeschluss

Beschluss: Die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die 8. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes (vom 22.02.2017) der Stadt Rathenow und billigt die Begründung.

nichtöffentlicher Teil

006/23 Erwerb bebautes Grundstück, Gemarkung Rathenow, Fl. 23, Flst. 26

008/23 Grundstücksverkauf, Gemarkung Böhne, Flur 2 und 3 und Gemarkung Steckelsdorf, Flur 7

013/23 Grundstücksverkauf Gewerbegebiet "Heidefeld" Flur 46, Flurstück 114 tlw.

014/23 Grundstücksverkauf Gewerbegebiet "Heidefeld" Gemarkung Rathenow, Flur 46, Flurstück 112

016/23 Niederschlagung einer Gewerbesteuerforderung - Kassenzichen: 10001316-0001

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 303 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.

Sportförderrichtlinie der Stadt Rathenow

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der aktuellen Fassung in Verbindung mit dem Gesetz für Sportförderung im Land Brandenburg in der aktuellen Fassung beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in der Sitzung vom 22.02.2023 die Sportförderrichtlinie.

Gliederung

- § 1 Fördergrundsätze
- § 2 Fördermaßnahmen
- § 3 Kürzung des Pro-Kopf-Zuschusses
- § 4 Förderung des FSV Optik Rathenow e.V.
- § 5 Verfahren
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Fördergrundsätze

- (1) Ziel der Richtlinie ist es, den Rathenower Vereinssport bei seiner Aufgabe zu unterstützen, allen interessierten Bürgern eine sportliche Betätigung zu ermöglichen. Sie dient in erster Linie der Förderung des Breitensports.
- (2) Sportförderungsleistungen werden nur gewährt, wenn im Haushaltsplan der Stadt Rathenow Haushaltsmittel verfügbar sind.
Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Sportförderungsleistungen besteht nicht.
- (3) Es werden nur Sportvereine gefördert, die
 - a) gemeinnützig sind bzw. einen Antrag auf Gemeinnützigkeit gestellt haben,
 - b) Jugendarbeit leisten bzw. eine Jugendabteilung unterhalten und
 - c) ihren Sitz in der Stadt Rathenow haben.

Die Vereinsvorstände haben dafür zu sorgen, dass die Vereinsmitglieder durch angemessene Mitgliedsbeiträge ihre finanziellen Leistungen für den Verein erbringen und sämtliche andere Zuschussmöglichkeiten vorrangig in Anspruch genommen werden.

Nicht förderfähig sind auswärtige Vereine, Berufs- und Interessenverbände, Parteien, Genossenschaften, kirchliche und karitative Einrichtungen sowie Vereinigungen mit kommerziellen Zielen.

§ 2 Fördermaßnahmen

- (1) Finanzielle Förderung ist für folgende Maßnahmen der Sportvereine vorgesehen:
 - a.) für Jugendarbeit
Jugendliche im Rahmen dieser Sportförderrichtlinie sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Für die Jugendarbeit kann den Vereinen ein jährlicher Pro-Kopf-Zuschuss von 26,00 € gewährt werden.

Für die kostenlose Nutzung der Sporteinrichtungen der Stadt Rathenow wird der Pro-Kopf-Zuschuss gemäß § 3 gekürzt.

b.) für Sportbegegnungen

Für internationale Sportbegegnungen können Zuschüsse gewährt werden.

An- und Abreisetag gelten als ein Tag.

Der Tagessatz kann bis zu 15 % der eigentlichen Kosten betragen.

Für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Meisterschaften können Fahrkostenzuschüsse bis 20 % des Bundesbahntarifes 2. Klasse, Hin- und Rückfahrt bewilligt werden.

Die Anzahl der Ersatzleute muss dabei im angemessenen Verhältnis zu der Gesamtzahl der Teilnehmer stehen. Reisekosten der Betreuer werden nicht bezuschusst.

Der Zuschuss wird maximal auf 750,00 € begrenzt.

c.) für Vereinsjubiläen

Sportvereinen, die ein durch die Zahl 25 teilbares Jubiläum feiern, kann für jedes Jahr ihres Bestehens eine einmalige Jubiläumsgabe von 1,00 € zuzüglich 0,30 € für jedes im Landessportbund im Jubiläumsjahr gemeldete Mitglied gewährt werden.

d.) Anschaffung und Reparatur von Sportgeräten

Für die Anschaffung von Sportgeräten kann ein Zuschuss in der Regel bis zu 20 % der Anschaffungskosten gewährt werden.

Die Anschaffung kurzlebiger Sportgeräte (z. B. Bälle) sowie persönlicher Sportausrüstungen (z. B. Trikots, Trainingsanzüge, Sportschuhe) wird nicht bezuschusst.

Eine Mitbenutzung der mit Hilfe der Stadt angeschafften Geräte durch Schulen kann verlangt werden, sofern dieses nach Art und Beschaffung der Geräte möglich ist.

Weitergehende Bedingungen können im Bewilligungsbescheid festgelegt werden.

Für die Reparatur von Sportgeräten mit einem Anschaffungswert von mindestens 400,00 € kann ein Zuschuss zu den Reparaturkosten gewährt werden. Die Höhe des Zuschusses soll in der Regel 25 % der Reparaturkosten nicht übersteigen.

Der Zuschuss wird maximal auf 750,00 € begrenzt.

e.) für Betriebskosten

Sportvereinen mit eigenen oder angemieteten bzw. angepachteten fremden (auch städtischen) Sportanlagen können auf Antrag Zuschüsse zu den Grundbesitzabgaben, Mieten, Pachten und Bewirtschaftungskosten sowie Unterhaltungskosten gewährt werden, wenn ihnen ohne Zuschussgewährung ein finanzielles Defizit entsteht.

Das finanzielle Defizit ist nachzuweisen und zu belegen.

Die Höhe der Zuschüsse ist abhängig von der Höhe der Betriebskosten, von der Finanzkraft der Vereine, von der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel der Stadt und soll in der Regel 30 % der Betriebskosten nicht übersteigen.

Der Zuschuss wird maximal auf 750,00 € begrenzt.

f.) für Investitionsvorhaben

Für Vereine, die eine eigene Sportanlage betreiben, können Investitionszuschüsse gewährt werden.

Die Maßnahmen müssen jedoch bis zum 30.05. eines Jahres für das darauffolgende Jahr beantragt werden.

Der Zuschuss wird maximal auf 4.100,00 € begrenzt und ist abhängig von der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel der Stadt.

Der Antrag muss detaillierte Kosteneinschätzungen und einen Finanzierungsplan mit dem ausgewiesenen Eigenanteil beinhalten.

g.) Sportereignisse im Stadtgebiet von überregionaler Bedeutung

Zur Sportförderung im Sinne dieser Richtlinie zählen hier auch:

- die Übernahme der Kosten für Pokale, Gastgeschenke, Ehrenpräsidenten u.ä.
- die Übernahme von Transporten durch den städtischen Bauhof
- die Gestattung der kostengünstigen Nutzung von Fahrzeugen aus dem Fuhrpark der Stadtverwaltung
- die Möglichkeit, in einem angemessenen Umfang gebührenfreie Werbung während der Veranstaltung zu betreiben

§ 1 (2) S.2 dieser Richtlinie gilt entsprechend.

§ 3

Kürzung des Pro-Kopf-Zuschusses

Die Stadt Rathenow stellt den Rathenower Sportvereinen die städtischen Sporteinrichtungen für den Kinder- und Jugendsport kostenlos zur Verfügung.

Den Vereinen wird der jährliche Pro-Kopf-Zuschuss nach § 2 Abs. 1 a) Satz 3 um 50 % bei ganzjähriger Nutzung der städtischen Sporteinrichtungen und um 25 % bei bis zu halbjähriger Nutzung der städtischen Sporteinrichtungen gekürzt.

§ 4

Förderung des FSV Optik Rathenow e.V.

Der FSV Optik Rathenow e.V. ist seit Jahren ein wichtiger Bestandteil der Rathenower Sport- und Vereinslandschaft. Auf Grund dessen, aber auch auf Grund seiner überregionalen Bedeutung für die Stadt Rathenow, seiner umfangreichen Kinder- und Jugendarbeit sowie seiner seit Jahren durchgeführten Integrationsarbeit, kann dem Verein ein jährlicher Zuschuss nach Maßgabe dieser Richtlinie von bis zu 70.000,00 € gewährt werden.

§ 5

Verfahren

- (1) Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der schriftliche Antrag auf Förderleistung muss enthalten:

a.) Anzahl der Mitglieder, gestaffelt nach Altersgruppen

Die Vereine müssen dazu als Nachweis die jährliche Bestandsmeldung vom Landessportbund bei der Stadt Rathenow einreichen. Verspätet oder nicht abgegebene Meldungen führen zum Verlust der eventuell zustehenden Zuschüsse.

b.) die zu fördernde Maßnahme

c.) die detaillierte Kostenaufstellung der zu fördernden Maßnahme,

- d.) einschließlich der Eigenleistungen des Vereins und sonstiger Fördermittel
- e.) Bestätigung der Gemeinnützigkeit
- f.) Kontonummer und Bankleitzahl der kontoführenden Bank.

Für die Entscheidungsfindung zur Förderung des antragstellenden Vereins ist in begründeten Fällen auf Verlangen des Bürgermeisters oder des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport und Soziales (ABS) die Finanzlage des Vereins offen zulegen.

- (2) Über die Zuschussanträge, mit Ausnahme des Zuschusses nach § 4 entscheidet das Sachgebiet Kultur, Jugend, Sport und PR-Arbeit durch Bescheid. Über den Zuschuss nach § 4 entscheidet auf Grund der Höhe der Bürgermeister durch Bescheid. Bei Ablehnung sind die Widersprüche dem Ausschuss ABS zur Entscheidung vorzulegen. Erst nach schriftlicher Bewilligung des Antrages erfolgt die Überweisung auf das Vereinskonto.
Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen (Auflage, Bedingung, Befristung, Widerrufsvorbehalt) oder unter Vorbehalt ergehen.
- (3) Der Ausschuss ABS wird jährlich über den Stand der Vergabe von Sportfördermitteln informiert.
- (4) Die Stadt Rathenow als Fördermittelgeber, ist berechtigt, die bei der Antragsstellung zugrunde gelegten Angaben sowie die Verwendung der ausgezahlten Mittel durch die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zu prüfen.
Dabei werden pauschale Quittungen nicht anerkannt.
Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der ausgezahlten Mittel.
Der Empfänger der Zuschüsse hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Belege 5 Jahre -gerechnet vom Ablauf des Jahres der Bewilligung- für eventuelle Prüfungen aufzubewahren.
- (5) Für Zuschüsse nach § 2 Abs. 1 b, d, e, f, g und § 4 hat der Empfänger bis zum 30. Mai des nachfolgenden Jahres einen Verwendungsnachweis beizubringen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Sportförderrichtlinie der Stadt Rathenow vom 08.10.2020 außer Kraft.

Rathenow, den 23.02.2023

gez. Jörg Zietemann
Bürgermeister

1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Stadt Rathenow vom 14.12.2022

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.6.2022 (GVBl. I Nr. 18) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 22.02.2023 folgende 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Stadt Rathenow vom 22.02.2023 beschlossen:

Artikel 1

Der § 4 „Höhe der Entgelte“ wird wie folgt geändert:

§ 4 Höhe der Entgelte

(1) Folgende Entgelte sind zu entrichten:

Aula der GS „Am Weinberg“

1.Stunde 50,00 EUR, je weitere Stunde 9,50 EUR

Aula der Oberschule „Johann Heinrich August Duncker“

1.Stunde 17,10 EUR, je weitere Stunde 2,40 EUR

Theaterkeller Gymnasium „Friedrich Ludwig Jahn“

1.Stunde 33,60 EUR, je weitere Stunde 4,70 EUR

Speiseräume der Schulen GS „Am Weinberg“, GS „Friedrich Ludwig Jahn“, GS „Geschwister Scholl, Otto-Seeger-GS Rathenow-West, Gesamtschule „Bruno H. Bürgel“, Gymnasium „Friedrich Ludwig Jahn“

1.Stunde 22,10 EUR, je weitere Stunde 3,70 EUR

Klassenräume aller Schulen in Trägerschaft der Stadt Rathenow

1.Stunde 8,50 EUR, je weitere Stunde 1,40 EUR

(2) Jede angefangene Stunde wird berechnet.

(3) Soweit die Nutzung durch Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre und deren Betreuer als Mitglieder Rathenower Vereine und Rathenower Sportgruppen erfolgt, werden für die Benutzung keine Entgelte erhoben.

Artikel 2

Diese Änderung der Entgeltordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow, den 23.02.2023

gez. Jörg Zietemann
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Rathenow im Jahr 2023

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017, wird vom Bürgermeister der Stadt Rathenow als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 22.02.2023 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

An folgenden Sonntagen dürfen, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG, Verkaufsstellen im Sinne des § 1 BbgLÖG, welche sich in dem in der **Anlage** gekennzeichneten Gebiet befinden, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr öffnen:

02.04.2023	anlässlich des Rathenower Frühlingsfestes
03.09.2023	anlässlich des Rathenower Stadtfestes
15.10.2023	anlässlich des Rathenower Weinfestes
10.12.2023	anlässlich des Weihnachtsmarktes
17.12.2023	anlässlich des Weihnachtsmarktes

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind die Bestimmungen des § 10 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3 Inkrafttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Rathenow, den 23.02.2023

gez. Jörg Zietemann
Bürgermeister

Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung 2023

